

## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

### **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7200

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 31.10.2019**

## **I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

Die nachfolgenden Anmerkungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (im Folgenden: LAG FW) beziehen sich auf das im Betreff genannte Haushaltsgesetz 2020 und insbesondere die Einzelpläne verschiedener Ministerien. Auf das Haushaltsbegleitgesetz 2020 wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

## **II. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN**

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird wie folgt Stellung genommen:

### **Einzelplan 02 – Ministerpräsident**

#### **Kapitel 02 025 – Besondere Bewilligungen**

#### **Titelgruppe 67 – Ehrenamt / Titel 684 67 – Zuweisungen an freie Träger**

Die LAG FW begrüßt die deutliche Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan 2020 für die Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement auf Seiten der freien Träger in NRW.

Die Freie Wohlfahrtspflege wertet dies als ein Indiz dafür (neben den Bemühungen der Staatskanzlei im Zusammenhang mit der Engagementstrategie für das Land NRW), dass die Landesregierung gewillt ist, freiwilliges Engagement zu stärken und dementsprechende notwendige Rahmenbedingungen zur Förderung, Pflege und Ausbau dieses Engagements auf den Weg bringen zu wollen.

### **Einzelplan 04 – Ministerium der Justiz**

#### **Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und**

#### **04 410 – Justizvollzugseinrichtungen**

Unter diesen Kapiteln firmieren auch die Titel der Förderbereiche der freien Straffälligenhilfe. Alle hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen wurden überrollt und stehen in der gleichen Höhe wie 2019 zur Verfügung.

## Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Bildung

### Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

#### **Titelgruppe 72 – Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

Ansatz: 563.883.000 € (vorher: 546,9 Mio. Euro = + 17 Mio. Euro, davon Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 14 Mio. Euro)

Damit werden ab 01.08.2020 zusätzliche 6.570 Plätze im Offenen Ganztag gefördert.

Außerdem wird die 3%-Erhöhung der Fördersätze ab 01.08.2020 (reguläre Dynamisierung seit 2016) über diese Mittel finanziert.

Der Fördersatz pro Platz steigt von derzeit 1.726 € (davon 1.237 € Landesmittel) auf 1.778 € (davon 1.274 € Landesmittel), d.h. + 52 € (davon 37 € Landesmittel).

Zur Gewährleistung eines qualifizierten Angebotes im Offenen Ganztag sind dringend weitere Erhöhungen erforderlich. Die einmalige Steigerung von 11 % der Landesmittel in 2019 fängt gerade die Tarifsteigerungen auf, sofern sie den Kommunen an die freien Träger der Jugendhilfe weiter gegeben wurden.

Es fehlen weiterhin Standards für Personal, Räume, Ausstattung sowie eine auskömmliche Finanzierung (siehe Forderungen aus der LAG FW-Kampagne „Gute OGS darf keine Glückssache sein“).

Der quantitative Ausbau steht weiterhin im Vordergrund, obwohl schon jetzt die zur Verfügung gestellten Plätze nicht abgerufen werden (von den derzeit zur Verfügung stehenden 323.100 Plätzen werden aktuell laut Schulstatistik nur 305.285 genutzt (Amtliche Schuldaten 2018/2019). Die Gründe dafür sind in der finanziellen Situation der Kommunen, Raumknappheit, Personalmangel etc. zu sehen.

### Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

#### **Titelgruppe 74 – Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ (Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagsschule sind)**

Der Ansatz für diese Position wurde mit etwa 5 Mio. Euro weniger als im Vorjahr ausgestattet. Demnach werden 186 Planstellen im Vergleich zum Vorjahr weniger finanziert. („da im Zuge des Ausbaus gebundener Ganztagsschulen der Bedarf sukzessive sinkt“).

Die Einschätzung des Ministeriums, dass der Ausbau gebundener Ganztagsschulen dazu führen wird, dass dieser Titel für Schulen des Sek I, die keine Ganztagsschule sind, zurückgeht, teilt die LAG FW nicht. Fachleute befürchten, dass Schulen angesichts von weniger Unterrichtsstunden durch die Umstellung von G 8 auf G 9 die Mittagbetreuung zurückfahren.

Die Förderung wird gestaffelt nach Schülerzahl. Bemessungsgrundlage sind amtliche Schuldaten des Vorjahres: Fördersätze können jedes Jahr (erheblich) unterschiedlich ausfallen, die Personalplanung ist schwierig und aktuellen Bedarfen kann nur bedingt gegengesteuert werden. Es sind keine Sachkosten enthalten.

Ein schwieriges Arbeitsfeld für die freien Träger (der Jugendhilfe). Grundsätzlich ist gleiche Qualität in der Ganztagsbetreuung in Sekundarstufe I wie in der Primarstufe von der Freien Wohlfahrtspflege gefordert (Umsetzung des Trägermodells).

### Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

#### **Titelgruppe 90 – Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagsschulen**

Der Schulträger kann anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen. Der kapitalisierbare Anteil bis 60 % des Ganztagszuschlags wurde erhöht (Vorjahr 50 %). Zum 01.08.2020 ist eine Anhebung der Landeszuschüsse um 2,35 % (unterschiedliche Förderung gestaffelt nach Schülerzahl) vorgesehen.

Die Erhöhung des kapitalisierbaren Anteils auf 60 % ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Rolle der Jugendhilfeträger beschränkt sich hier darauf, einzelne, additive Angebote (z.B. Kursangebote) zu gestalten. Die Fachkompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht abgefragt und fließen nicht in die Gestaltung des Ganztages ein. Es besteht ein Spielraum für Schulen, den Ganzttag selbst über Lehrkräfte oder mit außerschulischen Partnern durchzuführen. Um Lehrerstellen zu halten, wird oft nicht kapitalisiert.

Die Förderung wird gestaffelt nach Schülerzahl, Bemessungsgrundlage sind die amtlichen Schuldaten des Vorjahres: Fördersätze können jedes Jahr (erheblich) unterschiedlich ausfallen. Die Personalplanung ist schwierig und den aktuellen Bedarfen kann nur bedingt gegengesteuert werden. Sachkosten und Overheadkosten sind nicht vorgesehen.

## **Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschulen**

### **Titel 428 01 – Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Für den Ausbau der Inklusion an Grundschulen werden zusätzliche Stellen zum Aufbau multiprofessioneller Teams geschaffen. 1.750 Stellen (seit 2018 um 1.157 Stellen aufgestockt). Diese Bemühungen werden von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

## **Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft**

### **Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung**

Die LAG FW begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, die Mittel für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung dauerhaft zu dynamisieren. Jedoch reichen 2% nicht aus, die jährlich steigenden Personal- und Sachkosten zu decken. Eine Dynamisierung in Höhe von 3% jährlich sollte mindestens im Gesetz festgeschrieben werden.

Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in NRW ist strukturell unterfinanziert. Wesentlich und ausschlaggebend für alle Überlegungen ist deshalb die auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen. Hierzu gehört zentral eine ausreichende Grundfinanzierung in Höhe von mindestens 180 Mio. € pro Jahr. Die Fördersätze für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende sowie für die Durchführung von Unterrichtsstunden und Teilnahmetagen stagnieren seit rd. 18 Jahren und sind anzupassen. Die Anpassung der Sätze darf jedoch auf keinen Fall dazu führen, dass die Einrichtungen gezwungen sind, zusätzliche Angebote zum Nachweis des Zuschusses durchführen zu müssen.

In der Grundfinanzierung muss eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15% enthalten sein. Aufstockend zur Grundfinanzierung benötigen die Einrichtungen für die notwendigen inhaltlichen Entwicklungen eine Entwicklungspauschale von ebenfalls 15%. Beide Pauschalen dürfen nicht in die Abrechnung von Angeboten einbezogen werden.

Die LAG FW begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, das Weiterbildungsgesetz weiter zu entwickeln und zu modernisieren. Die o.g. Forderungen müssen unbedingt in dem neuen Gesetz Berücksichtigung finden, damit die Träger der Weiterbildung zukunftsfähig bleiben.

In den Haushalt wurden erfreulicher Weise Mittel für die vier geförderten Landesorganisationen zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung Digitaler Formate und Angebote eingestellt. Nicht nachvollziehbar ist, warum die anderen rd. zehn Landesorganisationen keine Unterstützung für ihre Mitglieder erhalten. An dieser Stelle wird Handlungs- und Nachbesserungsbedarf gesehen, so dass die gesamte Landschaft der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen die dringend erforderliche finanzielle Unterstützung für die Entwicklung digitaler Formate erhält.

### Allgemein:

Es wurde keine Einstellung von Geldern für das Masterstudium Pflegepädagogik vorgenommen.

Seite 3 von 14

Ohne eine Unterstützung des Landes wird es schwierig, zusätzliche Masterstudienplätze in NRW einzurichten. Diese sind notwendig, um in 2029 die geforderte Anzahl an Lehrkräften für die Pflegeschulen zu haben.

## Einzelplan 07 – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

### **Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

#### **Titelgruppe 64 – Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Haushaltsentwurf des Landes 2020 stellt für die Familienbildung im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen eine Weiterführung der bisherigen Haushaltsansätze dar, was im Sinne der Kontinuität des Arbeitsspektrums zunächst begrüßenswert ist. Auf dieser Grundlage können weiterhin Angebote für alle Familien und solche für Familien in besonderen Lebenslagen und Lebenssituationen entwickelt und durchgeführt werden.

Lediglich der Titel 684 64 (Zuweisungen an freie Träger) ist um 392.400 € erhöht, was auf die vom Land beschlossene Dynamisierung dieser Mittel zurückzuführen ist. Hierzu ist zu bemerken, dass:

- der Dynamisierungsfaktor von 2% seitens der Familienbildung als nicht ausreichend angesehen wird; einvernehmlich mit allen WBG Einrichtungen wird eine jährliche Dynamisierung von mind. 3% erwartet, sofern die realen Preissteigerungen nicht sogar höhere Anpassungen notwendig machen;
- die bloße Erhöhung des Haushaltstitels im Etat des MKFFI nicht sauber die Leistungsfreiheit der Dynamisierung dokumentiert; hier muss handlungssicher auch eine formale Erhöhung der Zuschusspauschalen für alle Förderparameter oder eine entsprechende schriftliche Kommentierung erfolgen; idealtypisch ist eine gesetzliche Verankerung der Dynamisierung anzustreben;
- die Dynamisierung sich nach derzeitiger Beschlusslage lediglich auf die gesetzlichen Weiterbildungsmittel erstreckt; in der Konsequenz der dahinterliegenden Logik muss die Dynamisierung auch auf die außergesetzlichen Fördermittel der Familienbildung ausgeweitet und analog verbindlich verankert werden.

#### **Titelgruppe 70 – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik**

Die Überrollung der außergesetzlichen Fördermittel der Familienbildung verlängert auch für 2020 den Zustand, dass die Haushaltspositionen unter dem Titel 684 70 (Zuschüsse an freie Träger) in den Einzelpositionen (siehe Erläuterungen Zif. 6a. „Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien“ und Zif 6b. „Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs“) weiterhin mit insgesamt knapp 1 Mio. € unter den hierfür in Vorjahren bereitgestellten Höchstförderbeträgen liegen. Diese Mittel müssen aus fachlicher Sicht der Familienbildung dringend wieder mindestens in den ursprünglichen Höhen und – wie im Rahmen des laufenden Diskurses zur Landesstrategie Weiterbildung (Bereich Familienbildung) ersichtlich – zukünftig sogar in deutlich erhöhtem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die aktuellen Förderlinien der Familienbildung – seien es die gesetzlichen oder die ergänzenden Richtlinien- und Erlassförderungen – bei weitem nicht mehr der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftspolitischen Bedeutung und den Leistungen der Familienbildung als Grundversorger mit Angeboten der Familienbildung in NRW entsprechen. Hier sind zukunftsfähige Anpassungen der substanziellen Strukturen, der Personalförderung und der Ausstattung der Angebote erforderlich.

## **Titelgruppe 68 – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung**

Der Ansatz für die Zuschüsse an freie Träger für anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (5.871.200 €) entspricht im Haushaltsentwurf 2020 dem Vorjahr. Nachdem das Ausführungsgesetz NRW (AG InsO) sowie die dazugehörige Richtlinie in diesem Jahr in Kraft getreten ist, hätte man davon ausgehen können, dass im kommenden Jahr die Förderrichtlinie für die anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ebenfalls überarbeitet wird. Damit wäre nach Ansicht der LAG FW zwingend eine Erhöhung des Ansatzes verbunden, da mit der nächsten Änderung auch anerkannte Stellen, die bisher keine finanzielle Förderung erhalten, Berücksichtigung finden sollten.

Ferner belegt der Controlling Bericht des Landes, dass zwar eine flächenmäßige Abdeckung in NRW gegeben ist. Allerdings liegt die Nachfrage nach Beratung in einigen Regionen immer noch über dem refinanzierten Angebot.

Der Ansatz für die Fachberatung (476.600 €) wurde ebenfalls unverändert fortgeschrieben.

## **Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe**

### **Titel 633 14 und folgende – Pauschalen, Zuschüsse und Zuweisungen nach dem KiBiz**

Dass durch Land und Kommunen zusätzliche Mittel in die Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung fließen sollen, wird durch die Freie Wohlfahrtspflege positiv anerkannt. Jedoch bleibt es bei der Einschätzung der LAG FW, dass die auskömmliche Deckung der Basisfinanzierung der Einrichtungen um 570 Millionen Euro im Bereich der Kosten für Instandhaltung, Verwaltung sowie weiterer Sachkosten verfehlt wird. Bleibt diese Lücke der Finanzierung bestehen, wird dies aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege zu Lasten der Personalkosten gehen und eine qualitativ gute personelle Besetzung in den Einrichtungen gefährden.

### **Titel 684 31 – Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz**

Zu begrüßen ist die Neuaufnahme des Titels 684 31 „Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz in Höhe von 4,8 Mio. € der gem. Erläuterungen S. 20 zur „Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ genutzt werden soll. Hierzu gehören der Aufbau einer Landesfachstelle und weitere Maßnahmen gem. „Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

### **Titel 684 50 – Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS**

Ansatz: 550.000 €. Die Qualifizierungsmaßnahmen für die Offene Ganztagschule wurden im Vergleich zum Vorjahr um 200.000 € angehoben. Die LAG FW befürwortet diese positive Entwicklung. Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Antragstellung für Jugendhelferträger, evtl. müssten Fördergrundsätze überarbeitet werden.

## **Titelgruppe 70 – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten**

Hier sind für 2020 erneut 15.034.700 € vorgesehen.

Unter dem Titel 547 10 in Kapitel 07 040 finden sich außerdem Haushaltsmittel, die für die Kommunalen Präventionsketten eingesetzt werden können. Unter Punkt 5 der Erläuterungen wird ausgeführt: "Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der kommunalen Präventionsketten" in Höhe von 75.000 €.

## **Kapitel 07 080 – Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

### **Titel 633 30 – Kommunales Integrationsmanagement**

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die geplante Etablierung eines kommunalen Integrationsmanagements, welches das Ziel der „Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter, Behörden und Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern“ verfolgt. Die strategische Steuerung der Zusammenarbeit wird als notwendig für die Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote und Netzwerke erachtet. Wie dem Haushaltsentwurf 2020 zu entnehmen ist, werden die Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich mit beträchtlichen Mitteln in Höhe von 25 Mio. € ausgestattet, um das Kommunale Integrationsmanagement nach und nach flächendeckend zu etablieren.

Hier weist die LAG FW zur Wahrung von Subsidiarität und Pluralität auf die Notwendigkeit ihrer Beteiligung zur transparenten Klärung der Rollen und Aufgabenfelder hin. Dies kann durch den Aufbau einer strategischen, verbindlich geregelten Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft gewährleistet werden.

### **Titelgruppe 68 – Integrationsförderung Zugewanderter/Zusammenleben in Vielfalt**

Die LAG FW begrüßt die im Haushaltsentwurf etatisierte Erhöhung auf insgesamt 20.920.900 € für die unter dieser Titelgruppe zusammengefassten Programme.

Allerdings ist nicht ersichtlich, wie die etatisierte Summe in dieser Gruppe auf die einzelnen Programmbereiche aufgeteilt wird. Die LAG FW hat in den letzten Jahren eine wachsende Asymmetrie in der Finanzierungs- und Personalausstattung zugunsten der kommunalen Integrationsstrukturen gegenüber den Angeboten der Freien Wohlfahrtspflege erlebt. Die öffentliche Hand und die Zivilgesellschaft sind gefordert, zur Bewahrung von Demokratie und Grundrechten und zur Weiterentwicklung eines offenen, vielfältigen, inklusiv ausgerichteten Zusammenlebens gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Daher wünscht die LAG FW für den kommenden Haushalt eine faire und sachgerechte Mittelaufteilung. Um die Pluralität in der Integrationsarbeit dauerhaft zu bewahren, bedarf es einer ausgeglichenen Förderung und stetigen Weiterentwicklung.

Die in Aussicht gestellte Mittelerrhöhung für die Integrationsagenturen und die damit geplante inhaltliche und regionale Ausweitung der Antidiskriminierungsarbeit sowie die Stärkung der Arbeit aus KOMM-AN NRW Programm III wird für dringend notwendig erachtet. Neben der Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit sieht die FW zugleich einen großen Bedarf in der Sicherung der aktuellen Standorte durch Ausgleich der gestiegenen Personalkosten sowie den Ausbau von Standorten im ländlichen Raum, um eine möglichst flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Weiterhin wird auf die nach wie vor hohe Notwendigkeit der Förderung für den Betrieb der Interkulturellen Zentren und die Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen hingewiesen. Vermisst wird die Benennung dieses Förderprogramms. Die Zentren sind wichtige Begegnungs-Kommunikations- und Lernorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft; hier wird die Vielfalt in den Sozialräumen erlebt und praktiziert und werden Brücken der Verständigung gebaut.

## **Kapitel 07 090 – Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Die LAG FW begrüßt die Fortführung der engen Zusammenarbeit in Dialogveranstaltungen und erhofft sich darin einen fortgesetzten Dialog zu grundlegenden Fragen einer der Humanität und den Menschenrechten verpflichteten (Erst)aufnahme von Flüchtlingen, die entlang des Asylrechts in einer engen Verbindung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestaltet wird. Die LAG begrüßt die im Haushalt verankerten Förderungen zur Teilumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (siehe etwa [Titel 547 14](#)) und des Landesgewaltschutzes ([Titel 547 13](#)).

Im Hinblick auf die Fortsetzung der Förderung der „Soziale Beratung von Flüchtlingen ([Titel 684](#))

41) in Verbindung zum Titel 685 40 „Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen“, hier der Förderung der Ausreise- und Perspektivberatung (Rückkehrberatung) bitten die LAG FW darum, diese beiden Haushaltsansätze mehrjährig anzulegen bzw. zumindest, wie in 2019 erfolgt, mit einer Verpflichtungsermächtigung für eine fortgesetzte Förderung in 2021 zu verbinden. Die Jährlichkeit der Förderung behindert die Qualitätsentwicklung der Arbeit grundlegend. Regelmäßig verliert die FW hoch qualifiziertes Fachpersonal, weil deren Weiterfinanzierung in Folge der Jährlichkeit der Förderung unsicher ist. Gebeten wird weiter um ein Aufgreifen der Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege „zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Förderprogramms Soziale Beratung von Flüchtlingen in 2019“ von Juli 2018. Im Hinblick auf die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Förderprogramms sind weitere Anpassungen vor allem bezogen auf die nicht hinreichend geförderten Overheadkosten der Träger, die Förderung der Psychosozialen Zentren, der Aufbau einer Psychosozialen Erstberatung, die Verbesserung der Förderung der Sprachmittlung oder von neuen Arbeitsansätzen in Folge des NRW Asylstufenplans erforderlich.

Die Unterteilung der „Sozialen Beratung von Flüchtlingen“ in die Arbeitsfelder Asylverfahrensberatung, Dezentrale Beschwerdestellen, Ausreise- Perspektivenberatung (Rückkehrberatung), Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Psychosoziale Zentren und die in Kreisen und Städten dezentral ausgerichteten regionalen Flüchtlingsberatungsstellen hat sich bewährt. Die LAG FW begrüßt, dass die Landesregierung die Zusammenarbeit nun auch im Rahmen des §12a AsylG unverändert fortführen will. Die aus Landesmitteln geförderte Flüchtlingsarbeit ist eng vernetzt mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen.

Die LAG FW begrüßt die Förderung des NRW-Flüchtlingsrates, der für viele Beratungsstellen und ehrenamtlichen Gruppen ein wichtiger Partner ist (Titel 684 40).

Mit Sorge stellt die FW fest, dass in Folge des NRW Asylstufenplanes eine Vielzahl von Haushaltstiteln im Hinblick auf Ausreise und Abschiebung erheblich ausgeweitet bzw. umgesteuert wurde und weiterhin wird (etwa der Titel 633 10, der Titel 536 00 oder Titel 547 10). Die LAG FW hält es nicht für opportun, dass Flüchtlinge in Landesunterkünften zunehmend von zivilgesellschaftlichen Bezügen und der Wahrnehmung von sozialen Rechten und Angeboten isoliert werden. Es ist erforderlich, Flüchtlinge ungeachtet Ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektive frühzeitig den Kommunen zuzuweisen und bei ausreisepflichtigen Flüchtlingen dem Primat der freiwilligen Ausreise Geltung zu verschaffen. In Anbetracht von mehr als 250.000 Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. den Bestimmungen des Flüchtlingsschutzes bzw. aufgrund von humanitären Aspekten und nur gut 50.000 Geduldeten ist der Aufbau eines „integrierten Bleibemanagements“ geboten, in dem zusätzliche Maßnahmen im Kostentitel „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“, etwa zur direkten Erfassung mitgebrachter Qualifikationen und speziell zur Förderung des Einstiegs von jungen Geflüchteten zwischen 18 und 25 Jahren in das Bildungssystem verankert werden. Eine engere Verzahnung zum Einzelplan 07, Kapitel 070 80, gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, ist erforderlich.

Bezogen auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge begrüßt die LAG FW das Festhalten am Primat der Jugendhilfe.

Die LAG FW hält es für geboten, die seit Mitte 2016 geltende Verpflichtung zur Umsetzung der Ausnahmerichtlinie der Europäischen Union zum Erkennen von Schutzbedarf und Durchführung von Hilfsmaßnahmen sowohl auf staatlicher Seite wie auf der nichtstaatlichen Seite viel stärker als bisher umzusetzen, zu fördern und gesondert in Haushaltstiteln aufzuweisen. Das Erkennen von Schutzbedarf muss in den Landesunterkünften durch eine staatlich unabhängige Stelle in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen durchgeführt werden.

Zur Entlastung der Kommunen ist bei den Erstattungsleistungen an Kommunen gem. Flüchtlings-

aufnahmegesetz (Titel 633 40) eine mittelfristig ausgelegte Kostenerstattung für „Geduldete“ geboten. Die LAG FW begrüßt, dass den Kommunen besondere Gesundheitskosten erstattet werden (Titel 633 23).

## **Einzelplan 08 – Ministerium für Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung**

### **Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere**

#### **Titelgruppe 80 – Quartiersentwicklung**

Die Förderung der Quartiersentwicklung wird eingestellt – von bisher 1,4 Mio. € auf null. Zitat: "Die Titelgruppe dient der Abwicklung."

Im Sinne der Betroffenen ist es sehr bedauerlich, dass sich das Land komplett aus der Förderung der Quartiersentwicklung zurückzieht. Nachdem es einige Jahre gedauert hat, tragfähige Strukturen in Quartieren aufzubauen und Kommunen endlich sensibilisiert wurden, sozialräumlich, bzw. quartiersorientiert zu planen, werden genau diese wieder zerstört. Hier sehen wir eine Verschwendung von Ressourcen und Knowhow. Wir fordern das Land auf, diese Streichungen zurückzuziehen und sich weiterhin an der Qualitätsentwicklung in der kommunalen Familie (Kommune, Verbände und zivilgesellschaftliche Initiativen) zu beteiligen.

### **Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**

##### **Titel 684 61 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen**

Die Zuschüsse an die Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen werden im Vergleich zum Vorjahr um 400.000,- Euro angehoben und laut Erläuterungsband für den Ausbau des angestrebten Platzausbaus um mindestens 50 Plätze bis 2021 und einer jährlichen Steigerung der Personalkostenzuschüsse zur Dynamisierung der Förderung eingestellt. Grundsätzlich begrüßt die LAG FW die zusätzlichen Mittel für den Ausbau der Plätze und einer jährlichen Steigerung der Personalkostenzuschüsse zur Dynamisierung der Förderung. Allerdings fehlt der Hinweis auf die geplante Neuaufnahme von zwei Frauenhäusern in die Landesförderung. Nicht ersichtlich ist, ob der eingestellte Mittelansatz auch für die Aufnahme von zwei weiteren Frauenhäusern in die Landesförderung vorgesehen ist, sowie, ob der Mittelansatz hierfür ausreicht.

Die LAG FW begrüßt die geplante Steigerung der Personalkostenzuschüsse für Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen und der spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel um jährlich 1,5 %. In dem vorliegenden Haushaltsentwurf werden verschiedene Positionen zusammengefasst dargestellt und der Ansatz ist überrollt worden. Fraglich ist, ob eine Dynamisierung und ein sukzessiver Ausbau des Förderprogramms zur Erreichung eines flächendeckenden Angebots ohne zusätzlich eingestellte Mittel erfolgen können.

#### **Titelgruppe 63 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer**

Hier ist eine Verdoppelung des Ansatzes der „Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige“ vorgesehen.

### **Kapitel 08 400 – Wohnen**

#### **Titelgruppe 60: Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen und Titelgruppe 70: Wohnungsbau**

Die LAG FW beobachtet, dass die Schaffung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum gegenwärtig eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist. In NRW sind immer mehr

Seite 8 von 14



Menschen zu verzeichnen, die auf öffentlich geförderten und mietpreisgebundenen Wohnraum angewiesen sind. Parallel dazu schrumpft die Zahl dieser Mietwohnungen, weil die Anzahl der auslaufenden Bindungen viel höher ist, als die Zahl der neu geförderten Mietwohnungen. Im Entwurf des Haushaltsplans 2020 wurde die Verminderung der durchlaufenden Bundesmittel für die Wohnraumförderung an die NRW.BANK (2019: ca. 296 Mio. €/ 2020: 210 Mio. €) durch Landesmittel aufgefangen und gleichzeitig wurden die Zuweisungen an die NRW.BANK für die soziale Wohnraumförderung insgesamt (nur) minimal erhöht (2019: ca. 296 Mio. € / 2020: ca. 308 Mio. €, die sich zusammensetzen aus 210 Mio. € aus Titel 891 60 zzgl. knapp 98 Mio. € aus Titel 891 10).

Wir sind allerdings in großer Sorge, dass diese für 2020 geplanten Zuweisungen an die NRW.BANK bei Weitem nicht ausreichen, um die notwendigen Verbesserungen in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) für 2020 zu erzielen. Es muss dringend der notwendige barrierefreie Mietwohnraum zu erschwinglichen Mieten, z.B. für ältere Menschen, Geringverdiener\*innen oder Menschen mit Behinderung, in allen Regionen in NRW deutlich verstärkt geschaffen werden. Hierzu ist vor allem die Angleichung der Tilgungsnachlässe auf einheitlich 25% in allen Regionen des Landes NRW nötig, die die NRW.BANK nicht aus eigenen Mitteln gewähren darf. Daher bittet die LAG FW eindringlich, die Zuweisungen an die NRW.BANK zur Gewährung von Tilgungsnachlässen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung so zu erhöhen, dass die Tilgungsnachlässe in allen Landesteilen einheitlich auf das Niveau von 25% angehoben wird, das heute nur den besonders angespannten Märkten vorbehalten ist. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag für einen bedarfsgerechten Mietwohnungsbau in allen Städten und Gemeinden in NRW.

## Einzelplan 09 – Ministerium für Verkehr

### Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

#### **Titelgruppe 60 – Sozialticket**

Die Förderung beträgt wie in 2019 40 Mio. €.

Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um hieraus ein Sozialticket zu fördern, welches für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen bezahlbar ist. Im Regelsatz sind ca. 29 € für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen. Ein Sozialticket kostet im Durchschnitt 38,50 €. Auch die Preiserhöhungen, die ab 01.01.2020 vorgesehen sind, werden durch den Landeszuschuss nicht vermindert, sondern in voller Höhe weitergegeben.

## Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung

#### **Titelgruppe 70 – Ergänzung und Flankierung von Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit**

Anstelle der wegfallenden Beteiligung an Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit (Programm Soziale Teilhabe) regt die LAG FW an, Landesmittel zur Flankierung des Teilhabechancengesetzes für die Anleitung der Beschäftigten nach §16i SGB II sowie Überleitung in ungeforderte Beschäftigung im Haushalt 2020 einzuplanen.

#### **Titelgruppe 85 – Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit...**

Der Start des Landesprogramms „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ wurde immer wieder verschoben. Wir erwarten, dass die Mittel, die voraussichtlich 2019 nicht verausgabt werden

können, 2020 zur Verfügung stehen, um Maßnahmen zugunsten junger Geflüchteter durchführen zu können.

## **Titel: 633 20 – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket**

Ansatz: 47.701.000 €; keine Veränderung zum Vorjahr (47,7 Mio. € jährlich bis Ende 2022 sind in der aktuellen Finanzplanung des Landes vorgesehen)

Die Forderung der LAG FW ist die Veränderung hin zu einer einheitlichen, verlässlichen und dauerhaften Finanzierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Die Mittel sind zwar für einen gewissen Zeitraum gesichert, sodass auch längere Verträge geschlossen werden können, bedeuten aber noch keine langfristige Absicherung des Programms. Tarifliche Anpassungen sind nicht vorgesehen.

### Weitere Stellen für pädagogische Fachkräfte im System Schule:

Darüber hinaus sind weitere vielfältige Einsatzmöglichkeiten von (Schul-)Sozialarbeiter\*innen vorgesehen.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege fehlt ein abgestimmtes Gesamtkonzept für den Einsatz von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen. Aufgrund unterschiedlicher Konditionen, die durch die zuständigen Ministerien (Ministerium für Schule und Bildung) vorgegeben werden, kommt es zu Konkurrenzsituationen zu den Schulsozialarbeiterstellen, die aus BuT-Mitteln finanziert werden.

## **Titel: 686 40 – Sonstige Zuschüsse für Maßnahmen der Prävention**

Die geplanten Mittel in Höhe von 200.000 € (Kürzung der Mittel um 100.000 €) sind für die Beteiligung an Gemeinschaftsaktivitäten sowie Maßnahmen und Initiativen für innovative Projekte und Programme nicht ausreichend. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bietet sich für entsprechende Projekte als Partner an.

## **Kapitel 11 032 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen**

Festzustellen ist eine geringe Veränderung der Finanzierung in diesem Kapitel. Der Ansatz entspricht den Planungsgrößen der laufenden Förderphase für das Jahr 2020.

Die Auflistung der Programme (Titelgruppe 70 und 71) in der Prioritätsachse B entspricht nicht dem aktuellen Sachstand. Die Programme Jugend in Arbeit Plus und ÖGB NRW enden 2019.

## **Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut**

### **Titel 633 95 – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen**

Der Titel wird überrollt und steht den Kommunen und Trägern der Wohnungslosenhilfe in der gleichen Höhe wie 2019 zur Verfügung.

### **Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen**

Die LAG FW begrüßt, dass im Unterschied zum vergangenen Jahr für das Haushaltsjahr 2020 keine Kürzung dieses Haushaltstitels vorgesehen ist und der Ansatz entsprechend mit 6,1 Mio. € überrollt werden soll.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag ungeachtet der jährlichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2013 in dieser Höhe unverändert gewährt wird. In den Jahren davor lagen die Zuschüsse deutlich darüber und wurden von einmal über 16 Mio. € in mehreren Schritten auf den jetzigen Betrag abgesenkt, obwohl die Aufgaben der LAG FW in dieser Zeit deutlich zugenommen haben – man denke z.B. nur an die über 18 Monate währenden, im Sommer des Jahres

Seite 10 von 14

erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX, die einen nicht unerheblichen Teil der Kapazitäten von rund 50 Mitarbeitenden aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gebunden haben. Vergleichbare Anforderungen sind auch in den kommenden Jahren zu erwarten.

Aus Sicht der LAG FW ist deshalb für 2020 mindestens eine Anpassung des Ansatzes an die Tarifentwicklungen des öffentlichen Dienstes während der letzten 3 Jahre (etwa 600.000 €) erforderlich sowie anschließend eine jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung.

## **Titel 684 12 – Zuschüsse des Landes an die in der LAG FW NRW zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen**

Über diesen Titel wird der Anteil der LAG FW an den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus verschiedenen Lotterien ausgereicht. Grundlage ist § 30 Abs. 1 Haushaltsgesetz nach dem insgesamt 87,3 Mio. € zweckgebunden für verschiedene Zwecke und an verschiedene Destinatäre verausgabt werden (siehe Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung Kapitel 20 020, Gemeinsame Erläuterungen, S. 21-23).

Die zugrunde liegenden Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" übersteigen nach der Planung für 2020 mit 148,3 Mio. € den verausgabten Teilbetrag von 87,3 Mio. € inzwischen beträchtlich, sodass aus Sicht der LAG FW NRW eine deutliche Erhöhung dieses seit 2014 gleich gebliebenen zweckgebunden zu verausgabenden Betrages angezeigt ist.

## **Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

Die Ausgaben in dieser Titelgruppe sind unverändert.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut ist eine Ergänzung der genannten Zielgruppen aber dringend erforderlich. In der Erläuterung heißt es, dass die Mittel u.a. zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung insbesondere für die Zielgruppe „Bedürftige Kinder und Familien in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren“ eingesetzt werden sollen. Die Zielgruppe der Senioren wird hier nicht besonders hervorgehoben – sie sollte aber aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der LAG FW ebenfalls priorisiert werden.

## **Kapitel 11 050 – Inklusion**

### **Titel 684 50 – Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine**

Im Entwurf des Haushalts sind für die Förderung der Betreuungsvereine für 2020 5 Mio. € vorgesehen, dieselbe Summe wie für 2019.

Insbesondere der Landtag in NRW hat sich in den vergangenen Jahren dafür eingesetzt, dass den Betreuungsvereinen mehr Geld für die wichtigen Aufgaben der Querschnittsarbeit zur Verfügung stehen und die Landesregierung ist dem gefolgt. Dafür dankt die LAG FW ausdrücklich.

Sie hält diese Summe aber inzwischen für zu gering, um die sogenannte Querschnittsarbeit auskömmlich finanzieren zu können und fordert die Einstellung von 7 Mio. € im kommenden Haushalt.

Begründet wird das u.a. mit dem Mehraufwand durch die Umsetzung des BTHG. Die LAG FW hat, z.T. gemeinsam mit der LAGÖF, entsprechende Schreiben an das MAGS und das JM gerichtet (zuletzt am 29.08.2019). In der Antwort des MAGS wird auf die Beratungsfunktion der Betreuungsvereine für ehrenamtlich Betreuende hingewiesen. Um dies gewährleisten zu können, müssen die Betreuungsvereine entsprechend finanziell ausgestattet werden.

Darüber hinaus ist es mit der bisherigen Ausstattung nicht möglich, Anreize für die Gewinnung von weiteren ehrenamtlichen Betreuenden zu schaffen, weil die Betreuung und Unterstützung der Ehrenamtlichen mit den reduzierten Summen nicht leistbar ist.

Hintergrund-Information: Durch die Veränderung der Richtlinien für 2018 kam es zu Kürzungen bei einzelnen Fördersummen. Dies führte bei großen Betreuungsvereinen, die eine große Zahl an ehrenamtlichen Betreuenden unterstützen, zu Kürzungen um bis zu 22.000 Euro. Um dies zu heilen und die ursprünglich vorgesehenen Fördersummen auszahlen zu können, hatte das MAGS 6,5 Mio. Euro für das kommende Jahr beantragt/eingestellt. Es konnte sich damit aber anscheinend nicht gegen das Finanzministerium durchsetzen. (Durch die Deckelung des Titels wird nicht deutlich, um wie viel er überschritten würde, so dass die Zahl von 2018, 4,3 Mio. Euro nicht aussagekräftig ist.)

Die Forderung der LAG FW NRW lautet für den Titel Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine 7 Mio. Euro, um die ursprünglich vorgesehenen Fördersummen zahlen zu können, plus der Kostensteigerungen.

## **Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

### **Titelgruppe 64 – Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids**

Der Haushaltstitel ist im Wesentlichen überrollt worden.

Die Ansätze für Fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, AIDS-Selbsthilfe, Psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention sind unverändert zum Vorjahr übernommen worden.

Anzumerken ist, dass die Fachbezogene Pauschale für die Aidshilfe seit Jahren unverändert überrollt wird. Die bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass – bei steigenden Personal- und Sachkosten – der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigt. Bei real steigenden Personal- und Sachkosten führt dies oft zwingend zur Reduzierung von Angeboten. Eine jährliche Anpassung der Fachbezogenen Pauschale ist dringend angezeigt!

### **Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren**

Der Haushaltstitel ist überrollt worden.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte sowie für Prävention und Hilfen sind zum Vorjahr unverändert. Auch die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Die Landesmittel für die Suchthilfe – insbesondere für die sog. Fachpauschale zur Förderung der ambulanten Suchthilfe – sind seit Jahren unverändert überrollt worden. Die bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass – bei steigenden Personal- und Sachkosten – der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigen muss oder Angebote reduziert werden müssen.

In der durch das Institut für interdisziplinäre Suchtforschung (ISD) durchgeführten *Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestrukturen* (MAGS 2019) wird deutlich, dass die Einrichtungen mit real sinkenden Budgets mehr und kürzere Betreuungen durchführen.

Eine jährliche Anpassung der Förderung ist dringend angezeigt, um den steigenden Bedarfen und neuen Herausforderungen (z.B. pathologischer Internet- und Mediengebrauch) adäquat begegnen zu können.

Die Erhöhung der Titelgruppe 71 um 2 Mio. € für die Suchtberatung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, begrüßt die LAG FW vom Grundsatz her ausdrücklich.

Die Fokussierung des Fördertopfes auf die „Top 20 Kommunen“, die lt. Wohnungslosenstatistik NRW besonders von Wohnungslosigkeit belastet sind, greift zu kurz. Um eine bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel zu erreichen, bedarf es ergänzender Kriterien, die z. B. die Problemsituation im ländlichen Raum oder auch bekannte statistische Probleme berücksichtigt.

Unverändert problematisch bleibt insgesamt die Finanzierung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe.

Unterschiedlichste Erreichungsquoten bei den Konsumentengruppen, unterschiedlichste strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen in den 53 Kommunen machen deutlich,

dass die Landesförderung für die ambulante Sucht- und Drogenhilfe durch die Kommunalisierung und Umwandlung in die sog. Fachpauschale ihren steuernden und impulsgebenden Charakter für NRW verloren hat und es nicht egal ist, wo jemand in NRW suchtkrank ist.

## **Titelgruppe 81 – Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung**

### **Erläuterungen Nr. 4b – Unterstützung von unabhängigen Krebsberatungsstellen**

Da ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen im Rahmen ihres Leistungsspektrums und der Qualitätskriterien auch Leistungen im Bereich der psychosozialen Beratung, der Aufklärung zu sozialrechtlichen Ansprüchen bei Krankheit und Behinderung sowie bei Fragen zu Arbeitswelt oder Rehabilitation erbringen, sollten neben Rentenversicherung, Rehabilitationsträgern und Kommunen auch die Länder an einer dauerhafte Finanzierungsverantwortung beteiligt sein.

Eine Absicherung dieser wichtigen Versorgungsstruktur ist nur über eine auf Dauer angelegte Mischfinanzierung möglich. Die angegebenen Mittel in Höhe von 500.000 € sollten im Haushalt verbleiben. Durch das Land sollte des Weiteren eine dauerhafte anteilige Finanzierung sichergestellt werden, beispielsweise durch die Finanzierung der Leistungen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Gesundheitsförderung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Daseinsvorsorge stehen.

## **Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

### **Titelgruppe 60 – Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung**

Eingestellt sind 76.7 Mio. €. Damit können insgesamt ca. 16.800 Ausbildungsplätze gefördert werden. Die Höhe der in 2020 geförderten Ausbildungsplätze nach altem Recht ist notwendig, da es in 2019 noch einen großen Zuwachs der letzten Ausbildungsplätze im Bereich der Altenpflegeausbildung gegeben hat. Hier sollte noch eine Gegenrechnung mit der aktuellen Ausbildungszahl erfolgen.

### **Titelgruppe 61 – Landesanteil am Ausgleichsfond nach Pflegeberufegesetz**

Eingestellt werden für die Beteiligung des Landes NRW von 8,9446 % Anteil am Ausgleichsfonds 41.8 Mio. €. Die Grundlage für die Kalkulation von 41.8 Mio. € als prozentualer Anteil des Fonds für 2020 ist hier nicht transparent. Um eine tatsächliche Bewertung, ob alle Kosten, die für die neue Pflegeausbildung ab 2020 berücksichtigt wurden, vorzunehmen, wird die Kalkulationsgrundlage benötigt. Der gemeldete Bedarf an Ausbildungsplätzen ist um 40 % höher als ursprünglich geplant. Ohne Kalkulationsgrundlage ist nicht zu bewerten, ob die eingestellte Summe ausreicht.

### **Titelgruppe 90 – Landesförderung Alter und Pflege**

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den damit einhergehenden Herausforderungen im Themenfeld Alter und Pflege ist eine bloße Fortschreibung des bisherigen Haushaltsansatzes für die Erreichung der gesetzten Ziele kaum ausreichend; hier wäre eine weitere Aufstockung der Mittel des Landes angezeigt.

Insbesondere der Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Nutzer\*innen ist dringend nötig. Das geplante Informationsportal - inkl. 'Heimfinder' - sollte schnellstmöglich der Praxis zugänglich gemacht werden; zumal die diesbezüglichen Ankündigungen und die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen (tagesaktuelle Meldepflicht freier Plätze gem. § 23 Abs. 4 WTG-DVO) bereits vor einiger Zeit erfolgt sind. Ggf. sind hierzu weitere Mittel erforderlich.

## **Titelgruppe 91 – Pflege und Gesundheitsberufe**

Die Förderkosten für 2020 wurden um 1.106.800 € auf 26.106.800 € erhöht. In der Begründung steht, dass damit auch die Förderung von tragfähigen Strukturen an den Pflegeschulen unterstützt wird. Es ist nicht zu erkennen, ob die Erhöhung zur strukturellen Förderung der Pflegeschulen gedacht ist und was genau mit dem Geld passieren soll. Ohne eine Kalkulationsgrundlage kann hier keine Bewertung vorgenommen werden.

## **Titelgruppe 92 – Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsanerkennung, Interessenvertretung Pflege**

Der Haushaltsansatz wurde auf 10.093.200 € erhöht. Diese Mittel sollen der Anschubfinanzierung der Pflegekammern (2 Mio. €) und der Förderung der geplanten Assistenz- ausbildung in der Pflege dienen.

Die Angabe in den Erläuterungen, dass „[die Förderung der Familienpflegeausbildung [...] dabei wie in den Vorjahren weitergeführt [...]“ wird, ist allerdings missverständlich. Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe und Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Runderlass vom 24.09.19) wird die Pauschale je Schülerin bzw. Schüler auf 380 € monatlich erhöht – und nicht wie in den Vorjahren in Höhe von 280 € beibehalten. Eine Erhöhung der Pauschale ist natürlich zu begrüßen, gleichwohl kann für eine kostendeckende Förderung der Schulen, die diese Ausbildung anbieten, diese Pauschale noch nicht als auskömmlich angesehen werden.

## **Titelgruppe 93 – Förderung von Investitionen an Pflegeschulen**

Eingestellt werden 7.000.000 € für den Bereich der Altenhilfe (die Krankenpflege wird über das KHG gefördert). Da auch hier keine Kalkulationsgrundlage zur Verfügung steht, ist dieser Betrag schwer zu bewerten. In NRW müssen ca. 200 ehemalige Fachseminare für Altenpflege gefördert werden, was pro Schule ca. 35.000 € ausmachen würde. Dieser Betrag deckt die aktuellen Mieten i.d.R. nicht ab.

Düsseldorf, 25.10.2019